Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3204

2.7.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus)

(COM(2025) 106 final — 2025/0058 (COD))

(C/2025/3204)

Hauptberichterstatter: **Josep PUXEU ROCAMORA**

Befassung	Rat, 25.3.2025 Europäisches Parlament, 31.3.2025
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung im Plenum	30.4.2025
Plenartagung Nr.	596
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	154/9/17

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die negativen Wechselwirkungen zwischen Bewohnern ländlicher Gebiete, Viehzuchtbetrieben und Wölfen in der EU müssen verringert werden, indem deren Koexistenz verbessert und geregelt wird.

1.2. Wissenschaftliche und technische Erkenntnisse zeigen, dass Wolfsmanagementmodelle, die auf der Tötung von Wölfen basieren, das Schadensausmaß nicht wirksam verringern, da sie den Konflikt zwischen Nutztieren und Wölfen nicht wirklich lösen, es sei denn, es werden so viele Wölfe getötet, dass sich dies nachteilig auf ihren Erhaltungszustand auswirkt, wodurch allerdings gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([1]) verstoßen würde.

1.3. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Modelle, die auf Präventivmaßnahmen beruhen und mit der notwendigen Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind, eine sinnvolle Alternative im Sinne der Konfliktverringerung und der Koexistenz von Wölfen und Nutztieren darstellen. Hier müssen geeignete Finanzierungsrahmen zur Umsetzung dieser Maßnahmen geschaffen werden, wie dies im Informationsbericht NAT/825 ([2]) festgestellt wurde.

1.4. Der Ausschuss spricht in diesem Zusammenhang folgende Empfehlungen aus:

1.5. Verstärkung und Anpassung der Finanzierungsmaßnahmen zur Verbesserung und Förderung eines wirksamen und tragfähigen Modells für die Koexistenz von Wölfen und Nutztieren;

1.6. Förderung der angewandten Forschung im Hinblick auf Techniken zum Schutz von Nutztieren in verschiedenen Arten von Viehzuchtbetrieben;

1.7. individuelle Begutachtung von Viehzuchtbetrieben, die einem hohen Risiko oder großen Schäden ausgesetzt sind, um die am besten geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Viehbestands umzusetzen;

([1]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

([2]) EWSA-Informationsbericht *Vorteile der extensiven Viehhaltung und organischer Düngemittel im Rahmen des europäischen Grünen Deals*.

1.8. Beratung der Betriebe in Hinblick auf die Anwendung und Überwachung von Maßnahmen zum Schutz des Viehbestands;

1.9. zügige Entschädigung für alle Arten von Schäden, die durch getötete Tiere, aber auch durch das Auseinandertreiben von Herden, Fehlgeburten und entgangene Gewinne aus der Viehzucht entstehen;

1.10. Förderung von Foren für den Erfahrungsaustausch zwischen Landwirten über Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren;

1.11. Anwendung der besten verfügbaren Techniken für die Prüfung von Hinweisen auf und Nachweisen von Wolfsangriffen in Viehzuchtbetrieben, damit möglichst eindeutig festgestellt werden kann, ob es sich um Angriffe von Wölfen oder verwilderten Hunden handelt.

1.12. Förderung der Einstellung professioneller Hirten, die in Gebieten oder zu Zeiten, in denen es vermehrt zu Schäden kommen kann, bei der Herde bleiben;

1.13. Unterstützung der Zucht und der Ausstattung der Viehzüchter mit Herdenschutzhunden, um Wolfsangriffen vorzubeugen;

1.14. Fachgerechte Unterstützung bei der Wanderweidewirtschaft;

1.15. Unterstützung der Schulung der zuständigen öffentlichen Bediensteten im Bereich Schadensbegutachtung und Bereitstellung angemessener Informationen und Unterstützung für Viehzüchter;

1.16. Entwicklung eines abgestimmten Protokolls für die Tötung und/oder gezielte Entnahme von Wölfen, um eine ordnungsgemäße und angemessene Anwendung von Ausnahmen von Artenschutzregelungen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu erleichtern (die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahme sollte nachträglich überwacht und bewertet werden);

1.17. Förderung der Einrichtung eines Dialogs über Wölfe auf europäischer Ebene, an dem u. a. die Institutionen der EU, die Mitgliedstaaten, die Gemeinden und lokalen Behörden, Umweltschützer, Landwirtschafts- und Viehzuchtorganisationen, wissenschaftliche Gremien und NGO beteiligt sind.

1.18. Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft auf lokaler oder regionaler Ebene ist für die Entscheidungsfindung und das Wolfsmanagement unerlässlich;

1.19. Förderung der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Wolf und das komplexe Management von Wolfsbeständen;

1.20. Konzipierung von Informationskampagnen für den Viehzuchtsektor zur Frage, welche Möglichkeiten der Koexistenz mit Wölfen bestehen, wie Konflikte mit dem Wolf verringert werden können und welche Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen;

1.21. Förderung der Umsetzung bewährter Verfahren für die Überwachung von Wölfen;

1.22. Entwicklung von Informationskampagnen für Sportler und Besucher in Gebieten mit Viehhaltung, um vor Herdenschutzhunden zu warnen und über ihren Nutzen sowie über Verhaltensmaßregeln bei einer Begegnung mit ihnen zu informieren.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Mit dieser Stellungnahme wird auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern von Dezember 2024 reagiert, den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus) auf Vorschlag der Europäischen Union zu ändern, indem die Art aus Anhang II („streng geschützte Tierarten“) gestrichen und stattdessen in Anhang III („geschützte Tierarten“) aufgenommen wird. Diese Änderung trat drei Monate nach ihrer Annahme in Kraft.

2.2. Am 7. März legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs vor (COM(2025) 106 final — 2025/0058 (COD)).

2.3. Mit dem Vorschlag der Kommission (COM(2025) 106 final — 2025/106 (COD)) soll die Richtlinie 92/43/EWG dahingehend geändert werden, dass alle Wolfspopulationen in der EU in Anhang V („Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können“) aufgenommen werden, was es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, flexiblere Ansätze für die Bewirtschaftung anzuwenden. Gleichzeitig bleibt die Verpflichtung bestehen, einen günstigen Erhaltungszustand der Art zu gewährleisten.

2.4. Der Wolf bleibt eine geschützte Art, und die Mitgliedstaaten müssen durch Management- und Erhaltungsmaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand dieser Art erreichen und aufrechterhalten.

2.5. Der EWSA nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis und betont, dass die Änderung des Rechtsstatus mit wirksamen Garantien einhergehen muss, damit der günstige Erhaltungszustand der Wolfspopulationen als Ziel gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bestehen bleibt — insbesondere, da in mehr als der Hälfte der biogeografischen Regionen der EU mit Wölfen der Erhaltungszustand der Art nach wie vor ungünstig ist – und den Mitgliedstaaten zugleich wirksamere Instrumente an die Hand gegeben werden, um lokale Konflikte zu bewältigen und die Koexistenz des Wolfes mit der ländlichen Bevölkerung und der extensiven Viehwirtschaft zu fördern.

2.6. Die Präsenz von Wölfen trägt dazu bei, Populationen wild lebender Huftiere (je nach Region Rehe, Hirsche, Wildschweine, Gämsen, Elche) durch selektive Prädation zu kontrollieren und so das ökologische Gleichgewicht zu fördern.

2.7. Laut dem Bericht der Europäischen Kommission über den Zustand der Natur 2020 verzeichnet der Wolf, der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den meisten Regionen und Ländern ausgerottet wurde, den Daten der Mitgliedstaaten zufolge nun stabile oder wachsende Populationen, und breitet sich in den ursprünglichen Verbreitungsgebieten wieder aus. In einigen Länder ist ein günstiger Erhaltungszustand zu verzeichnen, in anderen hingegen besteht die Gefahr einer Überpopulation oder einer Verringerung seiner Verbreitungsgebiete.

2.8. Dieser positive Trend ist jedoch nicht einheitlich: Spanien ist der einzige Mitgliedstaat der EU, in dem kürzlich eine Wolfspopulation in der Sierra Nevada ausgestorben ist; dies zeigt, dass es rückläufige Populationen gibt, die weiter geschützt werden müssen. Darüber hinaus weisen die Iberischen Wolfspopulationen eine geringe genetische Variabilität auf, wodurch sie anfälliger für Risikofaktoren sind als andere kleinere, aber genetisch vielfältigere Populationen.

2.9. Diese Situation lässt sich zum Teil durch gesetzlichen Schutz und eine positivere Einstellung der Öffentlichkeit sowie die Bestandserholung bei den Beutearten (z. B. Hirschartige und Wildschweine) und die Wiederherstellung der Waldfläche erklären. Die Landflucht in bestimmten europäischen Regionen hat die Ausbreitung des Wolfes begünstigt.

2.10. Die Rückkehr von Wölfen in Regionen, in denen sie seit Jahrzehnten nicht präsent waren, stellt eine große Herausforderung für die Mitgliedstaaten dar. Wölfe werden nämlich häufig mit Konflikten unterschiedlicher Art in Verbindung gebracht, insbesondere Schäden bei der extensiven Tierhaltung, was zu einem entsprechenden gesellschaftlichen Konfliktpotenzial in den betroffenen ländlichen Gemeinden führt.

2.11. Die Auswirkungen des Wolfs auf die Viehwirtschaft auf EU-Ebene und die Gesamtschäden an Nutztieren mögen auf nationaler Ebene hinnehmbar erscheinen, die Konzentration von Wölfen kann jedoch auf lokaler Ebene zu einem erheblichen Druck auf bestimmte Gebiete mit schwer zu beziffernden direkten und indirekten wirtschaftlichen Verlusten und emotionalen Auswirkungen auf die Viehhalter führen.

2.12. Daten der Mitgliedstaaten aus dem Zeitraum 2013 bis 2018 zufolge sind Wölfe weiterhin vielfältigen Bedrohungen ausgesetzt. Dazu gehören illegale Abschüsse, Vergiftungen, Kollisionen mit Infrastruktureinrichtungen und Wechselwirkungen mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfs in der gesamten EU, der mit den sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten in ländlichen Gebieten vereinbar ist

2.13. Um einen günstigen Erhaltungszustand des Wolfs in der EU zu gewährleisten, ohne die sozioökonomischen Tätigkeiten in ländlichen Gebieten zu beeinträchtigen, wird den Mitgliedstaaten Folgendes empfohlen:

— Verstärkung der Kontrolle und Überwachung der Art in Gebieten, in denen sich der Wolf über seine derzeitigen Verbreitungsgebiete hinaus ausbreiten kann;

— Ausbau der Programme zur Überwachung der Art, um den Kenntnisstand in Bezug auf Verbreitung, Altersstruktur der Rudel und Populationen, Verhaltensgewohnheiten, nicht zufällige Mortalität und Wechselwirkungen mit menschlichen Tätigkeiten zu verbessern;

— Intensivierung der Programme zur besseren Erforschung der Wirksamkeit verschiedener (wolfsabweisender, abschreckender) Techniken, mit denen die durch Wölfe verursachten Schäden an extensiv gehaltenen Nutztieren verringert werden können;

— Verstärkung von Informations- und Aufklärungsprogrammen in Gebieten, in denen sich der Wolf voraussichtlich wieder ansiedeln wird, um die Wahrnehmung in der Gesellschaft entsprechend zu beeinflussen und möglichen negativen Wechselwirkungen mit der extensiven Tierhaltung vorzubeugen bzw. sie zu verhindern;

— Förderung der Präsenz von Wölfen in Gebieten mit einem höheren Vorkommen wildlebender Huftiere, in denen die extensive Viehhaltung eingeschränkt wurde oder verschwunden ist und die Ausbreitung dieser Huftierpopulationen durch die Jagd nicht kontrolliert werden kann;

— Förderung des Einfangens und der Entnahme von Hunden aus der Natur bei Verdacht auf Hybridisierung oder auf Bestehen gemischter Rudel von Wölfen und Hunden;

— Durchführung von Informations- und Kontrollkampagnen, um die vorsätzliche Förderung der Hybridisierung mit Hunden zu verhindern;

— Durchführung von Kampagnen für Sektoren, die an der Bewirtschaftung des ländlichen Raums beteiligt sind, um sie über die ökologischen, sozialen, administrativen und strafrechtlichen Auswirkungen der Anwendung rechtswidriger Verfahren zur Tötung von Wölfen aufzuklären;

— Ergreifung alternativer Maßnahmen der Schadensverhütung, einschließlich Techniken zur Verhütung und Eindämmung von Wolfsangriffen in landwirtschaftlichen Betrieben;

— Förderung der Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung und Verhinderung illegaler Praktiken in Gebieten, in denen es zu häufigen Konflikten aufgrund von Schäden an Nutztieren kommt. Populationskontrollmaßnahmen sollten unter der Aufsicht der zuständigen Verwaltungen und nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt werden.

Brüssel, den 30. April 2025

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE